



SEPTEMBER 2020 LGG RUNDSCHREIBEN

Zum 10. September 2020 sind Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer, Kirchensteuer sowie der Solidaritätszuschlag an die Finanzkasse fällig. Eventuell fällige Vorauszahlungsbeträge entnehmen Sie bitte dem Steuerbescheid des Finanzamts.

2. Corona-Steuerhilfegesetz, steuerliche Informationen

Auch wenn die Neuinfektionen zum Ende der Feriendreizeit nur geringfügig angestiegen sind, ist die Corona-Pandemie in Wirtschaft und Gesellschaft immer noch das beherrschende Thema. Während die Reisebranche, Teile des Einzelhandels und Veranstalter von Messen, Festen oder Kulturveranstaltungen noch nicht wissen, wie sie ihren Betrieb fortführen können und schwer unter der Corona-Krise leiden, gibt es insbesondere in der Industrie Hoffnung, dass auf den Absturz eine starke Erholung folgt. So hat die für die Beschäftigung im Land wichtige Automobilindustrie bei den Auftragseingängen fast 90 % des Vorjahresniveaus erreicht. Der für die LGG Steuerberatungs mbH wichtige Zweig Gartenbau sowie Direktvermarkter haben von der Krise eher profitiert und konnten ab Mitte April deutliche Umsatzzuwächse verzeichnen. In diesem Zusammenhang werden die von der Bundesregierung zur Stärkung der Binnenkonjunktur und Schaffung von Investitionsanreize beschlossenen Abschreibungsmöglichkeiten interessant. Im Schnellverfahren wurde das 2. Corona-Steuerhilfegesetz auf den Weg gebracht und vom Bundesrat am 29.06.2020 mit folgenden Neuerungen genehmigt.

Wiedereinführung der degressiven Abschreibung

Für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die in den Jahren 2020 und 2021 angeschafft oder hergestellt werden, kann anstelle der linearen (wieder) eine degressive Abschreibung bis zum 2,5-fachen der linearen Afa, aber maximal 25 % pro Jahr in Anspruch genommen werden. Im Gegensatz zur Betriebsgrößenbegrenzung beim Investitionsabzug oder Sonderabschreibung nach § 7g EStG können von der degressiven Abschreibung alle Betriebe profitieren. Insbesondere die Anschaffung von langlebigen Maschinen und Betriebsvorrichtungen, wie z. B. Gewächshaus- und Stalleinrichtungen etc. sind für ertragsstarke Betriebe aus steuerlicher Sicht interessant.

Kaufpreisgrenze für Elektrofahrzeuge angehoben

In unserem Rundschreiben vom Dezember 2019 haben wir über die verbesserte Förderung der Elektromobilität berichtet. Das Schreiben finden Sie auf unserer Homepage unter „Aktuelles“. Danach war die Privatnutzung von ab dem 01.01.2019 angeschafften reinen Elektrofahrzeugen auf 0,25 % des Bruttolistenpreises pro Monat gesenkt worden. Allerdings waren nur Fahrzeuge mit einem Bruttolistenpreis bis 40.000 € begünstigt. Nun wurde rückwirkend ab 01.01.2020 die Kaufpreisgrenze auf einen Bruttolistenpreis bis 60.000 € erhöht.

E-Mobilität zusätzliche Anreize

Um E-Mobilität zusätzlich zu fördern, kann ein Arbeitnehmer sein Elektroauto zukünftig beim Arbeitgeber steuerfrei „aufladen“. Obwohl er die dabei anfallenden Stromkosten spart wird die „Tankfüllung“ im Gegensatz zu sonstigen Arbeitgebervergünstigungen nicht als geldwerter Vorteil besteuert.

Prämie für Ausbildungsplatzangebot

Betriebe mit bis zu 249 Beschäftigten, die eine Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf anbieten, können für den Erhalt ihres Ausbildungsniveaus eine Prämie in Höhe von 2.000 € für jeden im Ausbildungsjahr 2020/2021 abgeschlossenen Ausbildungsvertrag erhalten. Voraussetzung ist, dass der Betrieb in der ersten Hälfte des Jahres 2020 wenigstens einen Monat Kurzarbeit durchgeführt hat oder sein Umsatz in den Monaten April und Mai 2020 um mindestens 60 % gegenüber den Vorjahresmonaten eingebrochen war.

Erhöhen Unternehmen ihr Ausbildungsplatzangebot, können sie nach Abschluss der Probezeit eine Prämie von 3.000 € für jeden gegenüber dem früheren Niveau zusätzlich abgeschlossenen Ausbildungsvertrag erhalten. Der gleiche Betrag wird bezahlt, wenn Auszubildende von Betrieben übernommen werden, die Insolvenz anmelden mussten oder wegen der Corona-Pandemie die Ausbildung Übergangsweise nicht fortsetzen konnten. Diese Förderung ist bis zum 30.06.2021 befristet. In Zeiten des Fachkräftemangels sollte jeder Betrieb, unabhängig von der Förderung, prüfen, ob man nicht die Gelegenheit nutzt und frei gewordene Auszubildende übernimmt.

Erste Blätter

*Erste Blätter wollen vom Baume wehn.
Die Sonne hat sich tief gelegt.
Ein Summen leis noch durch die Lüfte geht,
Wie wenn das Rad sich nochmals rückwärts dreht.*

Monika Minder

Corona-Kinderbonus wird ausbezahlt

Ein weiteres Mittel, mit denen die Regierung die Folgen der Corona-Krise bei Familien abmildern will, ist der ebenfalls im Juni 2020 beschlossene Kinderbonus. Eltern erhalten ohne weiteren Antrag für jedes in 2020 (mindestens für 1 Monat) Kindergeld berechnete Kind, einen einmaligen Kinderbonus von 300 € pro Kind. Der Betrag wird in zwei Raten in Höhe von 200 € im September 2020 und 100 € im

Oktober 2020 ausbezahlt. Allerdings wird der Bonus im Rahmen des Familienleistungsausgleichs in der Einkommensteuerveranlagung wieder angerechnet. Bei Einkommen über 65.000 € verringert sich danach die steuerliche Entlastungswirkung der Kinderfreibeträge gegebenenfalls bis auf null.

Fristverlängerung zur Umstellung von Registrierkassen

Seit 01.01.2020 gelten verschärfte Auflagen für den Einsatz elektronischer Kassensysteme (siehe unser Rundschreiben vom September 2019). Wegen technischer Probleme wurde die Frist zur Ausstattung der elektronischen Aufzeichnungssysteme und der digitalen Aufzeichnungen mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) bereits bis zum 30.09.2020 verlängert. Wegen des Programmieraufwands bei der Umstellung der reduzierten Umsatzsteuersätze sowie den mit der Corona-Pandemie verbundenen Einschränkungen, wird die Frist für die Implementierung einer TSE nochmals bis zum 31.03.2021 verlängert. Voraussetzung ist:

- der Unternehmer hat die erforderliche Anzahl der TSE nachweislich bis zum 30.09.2020 verbindlich bestellt, oder
- es ist der Einbau einer Cloud basierten TSE vorgesehen, eine solche ist jedoch nachweislich noch nicht verfügbar.

Diese Voraussetzungen sind durch entsprechende Dokumentation festzuhalten und der Verfahrensdokumentation zur Kassenführung beizufügen.

Für Kassen, die nach dem 25.11.2010 und vor dem 01.01.2020 angeschafft wurden, den Regelungen zur Aufbewahrung digitaler Unterlagen entsprechen und nicht umrüstbar sind, bleibt es bei der bisherigen Übergangsfrist 31.12.2022.

Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Die Geschäftsführung

Berndt Eckert
Steuerberater

Sieglinde Böpplé
Steuerberaterin